

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2026**

9. März 2011

**Novellierung des Landeswaldgesetzes
Drucksache 17/1067**

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,

wir bedanken uns für die Übersendung des vorstehend genannten Gesetzentwurfs und für die Gelegenheit mündlich und schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Nachstehend übermittle ich Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme, die bei dem mündlichen Anhörungstermin am 9. März von uns vertreten werden wird.

- A. Wir teilen die Auffassung, dass eine Änderung des Landeswaldgesetzes erforderlich ist, um überzogenen Verwaltungsaufwand zu begrenzen und gleichzeitig die Eigenverantwortung der Waldbesitzer zu stärken. Angesichts eines hohen Ausbildungsstandards der Forstwirte ist eine Verschlankung der Vorschriften zur guten fachlichen Praxis der Waldbewirtschaftung gerechtfertigt. Dies setzt allerdings voraus, dass weiterhin gewährleistet ist, dass die Bewirtschaftung der Wälder in der Verantwortung von Forstwirten verbleibt.
- B. Auch wenn die Novelle des Landeswaldgesetzes keine Aussagen zur Finanzierung der Gemeinwohlleistungen des Waldes machen kann, ist die SDW der Auffassung, dass die Novelle des Gesetzes nicht die weitere Verringerung der Gemeinwohlleistungen zur Folge haben darf.
- C. Wir begrüßen die Förderung der Aufforstung durch das Gesetz. Schleswig-Holstein hat sich das Ziel gesetzt, einen Waldanteil von 12% zu erreichen. Dafür ist gerade in den waldarmen Regionen des Landes die Aufforstung von Flächen erforderlich.
- D. Wir verbinden mit der Novellierung des Landeswaldgesetzes die Erwartung, dass folgende Grundsätze in der forstlichen Praxis sowie beim Waldnaturschutz Berücksichtigung finden werden:
 1. Die potentielle natürliche Vegetation in Deutschland ist Wald. Die nachhaltige Nutzung von Wäldern bietet daher gegenüber anderen Nutzungsformen der Fläche enorme ökologische Vorteile.

2. Die SDW setzt sich für ein integratives Waldnutzungsmodell ein. Das heißt, wir wollen die Produktion von Holz mit dem Natur- und Artenschutz, dem Grundwasser- und Klimaschutz kombinieren. In unserem dicht besiedelten Land ist außerdem die Nutzung der Wälder zur Erholung unverzichtbar. Der sonntägliche Waldspaziergang gehört bei vielen Familien zu den besonders beliebten Freizeitaktivitäten.
3. Wir wollen insbesondere Altwaldstandorte schützen, bei denen ein Nutzungsverzicht eine Stärkung der Biodiversität bedeutet. Der Erhalt der waldlichen Biodiversität in Deutschland ist nur bei der Verfolgung eines integrativen Bewirtschaftungsansatzes auf ganzer Fläche möglich. Auf vielen Flächen gilt: Schützen durch Nützen. Pauschale Stilllegungen von Waldflächen, die mit der Erreichung des 5%-Ziels begründet werden, lehnt die SDW ab.
4. Holz ist zurzeit unser wichtigster nachwachsender Rohstoff. Dies gilt für die rohstoffliche Nutzung genauso wie für die energetische Nutzung. Die nachhaltige Nutzung von Holz bildet damit das Rückgrat einer nachhaltigen Entwicklung.
5. Eine nachhaltige Entwicklung ist geprägt von der gleichberechtigten Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Belange. Die Fokussierung allein auf die Belange der Ökologie oder der Ökonomie wird dem Anspruch an eine nachhaltige Entwicklung nicht gerecht.
6. Die multifunktionale Forstwirtschaft nimmt in Deutschland und Europa eine zentrale Rolle für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung ein. Neben den klassischen, vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes erbringt die Forstwirtschaft auch wesentliche Leistungen zur Bewältigung aktueller Problemstellungen wie beispielsweise dem Klimawandel und der Biodiversität.
7. Die besondere Herausforderung für die Forstwirtschaft besteht darin, heute Wälder zu formen, die ökologischen Kriterien genügen, die den Klimawandel berücksichtigen und zukünftigen Anforderungen an die Nutzung von Holz gerecht werden. Die Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz muss unter dem Nachhaltigkeitsgedanken sowohl ökologieorientiert als auch nutzungsorientiert erfolgen und heute in ihre Überlegungen einbeziehen, welche Holzarten in späteren Jahrzehnten gebraucht werden.
8. Besondere Anforderungen des Naturschutzes können andere Nutzungsmöglichkeiten einschränken. Dazu gehört insbesondere der totale Verzicht auf Holzeinschlag. Die SDW setzt sich im Naturschutzbereich auch künftig vordringlich für Maßnahmen auf freiwilliger Basis und für den Vertragsnaturschutz ein.
9. Das Cluster Forst und Holz weist bei Betrachtung im Rahmen der entsprechenden Clusterdefinition der Europäischen Union eine deutlich höhere volkswirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung auf, als bisher angenommen wurde. Die verschiedenen Clusterstudien zeigen, dass der Bereich Forst und Holz entscheidend zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen kann. Das ist für das ländlich geprägte Schleswig-Holstein von Bedeutung.

E. Im Einzelnen:

1. zu § 3

Wir bedauern den vorgesehenen Totalverzicht auf die forstliche Rahmenplanung in Schleswig-Holstein. Auch wenn die bisherigen Umsetzungsversuche nicht sehr erfolgreich waren, so ist doch der Verzicht auf ein eigenes Planungsinstrument zur Einbringung der Waldbelange in die gesamte staatliche Planung eine erhebliche Schwächung des gesamten Bereichs. Wir glauben, dass dieses Vorgehen der steigenden Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft in der Zukunft nicht gerecht wird.

3. zu § 5

Es fehlt die Definition eines „hinreichenden Anteils standortheimischer Baumarten“. Standortheimische Baumarten sind keine heimischen Baumarten. Sie sind für die Fauna von untergeordneter Bedeutung. Ihr Flächenanteil hat daher eine unmittelbare Bedeutung für die Biodiversität im Wald. Deshalb sollte im Sinne einer multifunktionalen Nutzung unserer Wälder wissenschaftlich untersucht werden, welcher Anteil standortheimischer Baumarten hinsichtlich des Erhalts der vorhandenen Biodiversität im Wald akzeptabel ist.

Eine forstliche Standortkartierung ist von grundlegender Bedeutung für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Deshalb sollte sie auch weiterhin gesetzlich gefordert werden. Auch die Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes von einer Mindestgröße von (50 ha) nach periodischen Betriebsplänen für zehnjährige Zeiträume sollte weiterhin den öffentlichen Waldbesitzern gesetzlich auferlegt werden. Wir würden es auch außerordentlich begrüßen, wenn die Regelung aus der Gesetzesfassung von 1994 (§ 8 Abs. 7), die die Verwaltung und forstliche Bewirtschaftung im Staats- und Körperschaftswald hinreichender Größe durch eigenes Forstpersonal vorschrieb, wiederaufleben würde. Wir begrüßen ausdrücklich den Wegfall der Regelung des Abs. 5 a.F. und sehen hierin eine deutliche Verbesserung.

4. zu § 17

Wir unterstützen die Regelung zum Betretungsrecht. Der Stellenwert der Waldpädagogik ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Nur wer die Natur kennt und erlebt hat, wird sie auch schützen. Betretungsverbote widersprechen dem Gedanken, gerade Kinder und Jugendliche für die Natur zu begeistern. Im Übrigen folgt damit Schleswig-Holstein den gesetzlichen Regelungen, die in den übrigen Bundesländern gelten. Um unbedachtes Fehlverhalten zu vermeiden, sollte ein Waldknigge erstellt werden, der eine Anleitung zu gutem Benehmen im Wald gibt.

5. zu §18

Wir unterstützen die Zielsetzung, die Attraktivität Schleswig-Holsteins als Reiterland zu erhöhen. Wir befürchten allerdings, dass durch das Reiten Waldwege für andere Waldbesucher, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad oder auch einem Kinderwagen unterwegs sind, nicht mehr benutzbar sein werden. Deswegen halten wir eine Evaluation der Regelung drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten für erforderlich.

6. zu § 40

Die ersatzlose Streichung des Waldberichts halten wir für nicht akzeptabel. Mit dem Waldbericht war sichergestellt, dass der Landtag sich einmal in der Legislaturperiode mit der Situation von Wald und Forstwirtschaft im Lande beschäftigen und die Verwaltung die wesentlichen Daten zu diesem Bereich geordnet zusammenstellen

muss. Dieser Verpflichtung sollten sich weder die Abgeordneten noch die Verwaltung entziehen wollen. Wir fordern die Beibehaltung des Waldberichts einmal pro Legislaturperiode.

7.

Wir halten es für wünschenswert, dass in dem Änderungsgesetz der Minister ermächtigt wird, das Gesetz im neuen Wortlaut vollständig zu verkünden, damit es in der neuen Fassung in verständlicher Form für alle Interessenten bereitsteht.

Wir danken für die Möglichkeit zur Abgabe dieser Stellungnahme und stehen für weitere Erörterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.